



Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

– Amtliches Verkündungsblatt –

Seite 42

Dessau-Roßlau, 30. April 2021 · Ausgabe 5/2021 · 15. Jahrgang

Richtlinie

über die Jagdnutzung in den Eigenjagdbezirken der Stadt Dessau- Roßlau Jagdnutzungsrichtlinie für den Stadtwald Dessau-Roßlau Stand April 2020

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019, dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976, dem Landesjagdgesetz (LJagdG) vom 23.07.1991, zuletzt geändert am 27.09.2019 hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 10.03.2021 folgende Richtlinie über die Jagdnutzung in dem Eigenjagdbezirk der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich auf alle städtischen Liegenschaften, die den Vorgaben des LJagdG entsprechen.

§ 2

Jagdausübung

(1) Ziel der Jagdausübung ist es, einen gesunden, zahlenmäßig für den Naturhaushalt vertretbaren Wildbestand zu erhalten.

(2) Die Jagdausübung im Eigenjagdbezirk der Stadt Dessau-Roßlau hat Vorbildfunktion.

(3) Die Jagd verfolgt vorrangig das Ziel, den Schwarzwild- sowie den Raubwildbestand zu reduzieren und das Wildunfallgeschehen zu minimieren.

(4) Zur Reduzierung des Raubwildbestandes im urbanen Bereich erfolgt die Jagd in Form der Fallenjagd, insbesondere auch auf befriedeten Flächen außerhalb des Eigenjagdgebietes.

(5) Die Jagdausübung wird durch die Stadt Dessau-Roßlau, hier vertreten durch das Tiefbauamt (TBA), entsprechend dieser Richtlinie organisiert.

(6) Bei der Ausübung der Jagd sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des BJagdG, des LJagdG sowie des Waffengesetzes einzuhalten. Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind besonders zu berücksichtigen.

§ 3

Beteiligung an der Jagdausübung

Die Beteiligung von Jagdgästen an der Jagdausübung erfolgt durch Vergabe von ständigen Jagderlaubnisscheinen, Kurzjagderlaubnisscheinen, Einladungen zu Gesellschaftsjagden und Abschussfreigaben.

§ 3.1

Ständige Jagderlaubnisscheine (Begehungsscheine)

(1) Ständige Jagderlaubnisscheine werden auf schriftlichen Antrag entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch das TBA vorrangig an einheimische Jäger ohne weitere Jagdmöglichkeit vergeben.

(2) Ständige Jagderlaubnisscheine werden für ein Jagdjahr erteilt. § 19 LJagdG ist zu beachten.

(3) Ständige Jagderlaubnisscheine sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

(4) Die Vergabe der Jagderlaubnisscheine erfolgt entgeltlich.

(5) Bei der Aushändigung der Jagderlaubnisscheine sind die Jagderlaubnisscheininhaber über die Verhaltensregeln zur Vermeidung von Jagdunfällen sowie die sich aus dieser Richtlinie

ergebenden Pflichten durch das TBA zu belehren. Die Belehrung erfolgt aktenkundig auf der Grundlage eines vom TBA vorgefertigten Protokolls.

(6) Folgende Nachweise sind durch den Begehungsscheininhaber vorzulegen:

- gültiger Jagdschein
- aktueller Schießnachweis (nicht älter als 1 Jahr)
- Sachkundenachweis – kundige Person

(7) Anforderungen an die Begehungsscheininhaber

- Bereitschaft zur Ausübung der Fallenjagd,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Drückjagden,
- Information der Stadttäger über jagdliche Aktivitäten und besondere Vorkommnisse (bspw. Fallwild, Wildschaden).

3.2

Kurzjagderlaubnisscheine

Kurzjagderlaubnisscheine berechtigen zur Jagdausübung an bis zu sieben aufeinander folgenden Tagen.

§ 4

Pirschbezirke

(1) Der Eigenjagdbezirk der Stadt Dessau-Roßlau wird in Teilgebiete und diese werden wiederum in Pirschbezirke entsprechend den naturräumlichen Gegebenheiten untergliedert.

(2) Die Jagdausübungsberechtigten werden durch das TBA in den jeweiligen Pirschbezirk eingewiesen.

§ 5

Jagdgrenzen und Wildfolge

(1) Die Jagdgrenzen entsprechen der kartenmäßigen Darstellung der Jagdgebiete für die Stadt Dessau-Roßlau (Anhang 3).

(2) Es gilt die gesetzliche Wildfolge, wenn nicht eine gesonderte Wildfolgevereinbarung abgeschlossen wurde.

(3) Nachsuchen werden grundsätzlich durch die angestellten Stadttäger organisiert.

§ 6

Jagdschutz

Die angestellten Jäger der Stadt Dessau-Roßlau üben den Jagdschutz aus. Den Begehungsscheininhabern obliegt die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen, gemäß § 31 Abs. 2 LJagdG, andere aufzufordern, Störungen des Wildes zu unterlassen.

§ 7

Jagdliche Einrichtungen

(1) Jagdliche Einrichtungen werden durch das TBA bereitgestellt. Der Bau, die Aufstellung und wesentliche Veränderungen von jagdlichen Einrichtungen durch die Begehungsscheininhaber sind nach vorheriger Genehmigung durch das TBA möglich.

(2) Für die Unterhaltung aller in seinem Pirschbezirk vorhandenen jagdlichen Einrichtungen ist der Begehungsscheininhaber verantwortlich.

§ 8

Entgelte für die Jagdausübung sowie Wildvermarktung

Entgelte für die Jagdausübung sowie Wildbretpreise werden nach Bedarf an die marktüblichen Konditionen angepasst.

Die Entgelte für die Jagdausübung finden sich im Anhang 1 dieser Richtlinie.

Die aktuellen Preise für die Wildvermarktung werden im Anhang 2 dieser Richtlinie aufgeführt.

Alle im Anhang angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.



§ 9

Rechtsvorschriften

Die in dieser Richtlinie aufgeführten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 12.04.2021

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister

Anhang 1

Entgelte für die Jagdausübung

1 Ständige Jagderlaubnisscheine

Ständige Jagderlaubnisscheine (Begehungsscheine) berechtigen zur ganzjährigen Ausübung der Jagd nach Einweisung und Freigabe durch das TBA sowie zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden der Stadt Dessau-Roßlau.

Preis: 350,00 €/Jagdjahr

2 Kurzjagderlaubnisscheine

Kurzjagderlaubnisscheine berechtigen zur Jagdausübung als Einzeljagd an bis zu sieben aufeinander folgenden Tagen nach Einweisung und Freigabe durch das TBA.

In dem Entgelt für Kurzjagderlaubnisscheine ist das Abschussentgelt für weibliches Wild, Jungwild (Kitze, Kälber, Frischlinge) sowie geringes männliches Wild (Schmalspießer, Jährlinge, Überläufer) enthalten.

Preis: 25 €/Jagdtag

3 Teilnahme an Gesellschaftsjagden

Für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden wird ein Standgeld erhoben.

Im Standgeld ist der Abschuss für weibliches Wild, Jungwild (Kitze, Kälber, Frischlinge) sowie geringes männliches Wild (Schmalspießer, Jährlinge, Überläufer) enthalten.

Preis: 30 €/Jagdgast (außer Begehungsscheininhaber)

4 Abschussentgelte

Nr.	Wildart	Trophäenträger	Entgelt
4.1	Rotwild	AK 2 (2 – 4 J.)	200 €/Stck.
		AK 3 u. 4 (5 – ü. 10 J.)	Geweihtgewicht in kg ² x 60 €
4.2	Damwild	AK 2 (2 J.) Knieper	100 €/Stck.
		AK 3 u. 4 (3 – ü. 8 J)	Geweihtgewicht in kg ² x 160 €
4.3	Rehwild	bis 150 g Gehörngewicht	40 €/Stck.
		150 g – 300 g Gehörngewicht	100/Stck.
		> 300 g Gehörngewicht	150 €/Stck.
4.4	Schwarzwild	bis 14 cm Gewehrlänge	100/Stck.
		> 14 cm Gewehrlänge	200 €/Stck.

5 Raubwildbejagung – befriedete Bezirke außerhalb der Eigenjagd

Für die Versorgung von Raubwild in befriedeten Bezirken außerhalb der Eigenjagd, wird eine Gebühr von **15 €/Stck.** erhoben.

Anhang 2

Wildvermarktung

- Erlegtes Wild und Jagderzeugnisse werden vom TBA entsprechend Wirtschaftlichkeit vermarktet.
- Beim Verkauf/Überlassung von Schwarzwild ist die Trichinenschau durch den Käufer/Übernehmenden zu veranlassen. Eine Kopie des Wildursprungscheines ist dem TBA zu übergeben.
- Bei der Einzeljagd erlegte Frischlinge bis 15 kg (aufgebrochen) werden der Erlegerin/dem Erleger kostenfrei zur Eigenverwertung überlassen.
- Jeder Jagdgast kann sein erlegtes Stück zur Eigenverwertung käuflich erwerben.
- Preise (derzeitige Marktpreise) für den käuflichen Erwerb:

- Schwarzwild:	1,20 €/kg aufgebrochen
- Rehwild:	3,50 €/kg aufgebrochen
- Einlagerungsgebühr	6,00 €/Stück
- Jedes erlegte Stück ist in die Wildkammer des Betreuungsförstamtes Dessau zu verbringen. Von hier aus erfolgt die Vermarktung der Stücke.

Legende:

Jagdliche/forstliche Bezeichnung	Erklärung
Eigenjagdbezirk	Gesamtheit aller für die Jagd geeigneten Flächen der Stadt
Pirschbezirk (Jagdgebiet)	dem Begehungsscheininhaber zur Jagd zugewiesene Fläche innerhalb des Eigenjagdbezirkes
Nichtholzboden	Grünland, Feuchtgebiete, e. t. c. ohne Waldbestand im Eigenjagdbezirk
Begehungsscheininhaber	durch den Erwerb eines entgeltlichen Begehungsscheines zur Jagd Berechtigter
befriedeter Bezirk/ befriedetes Grundstück	aufgrund der anthropogenen Nutzungen nicht zu bejagender Bereich; die Jagd ist hier nur mit Sondergenehmigung zur Gefahrenabwehr zulässig
Raubwild	Fuchs, Waschbär und Marderhund
Gesellschaftsjagd/ Drückjagd	Jagd unter Mitwirkung von Jagdgästen
Wildfolge	krank geschossenes Wild wechselt in ein anderes Jagdgebiet
Schwarzwild - Gewehrlänge	Als Gewehre werden die unteren Eckzähne des Schwarzwildes bezeichnet.
Aufbruch - aufgebrochen	Entnahme der inneren Organe - Eingeweide



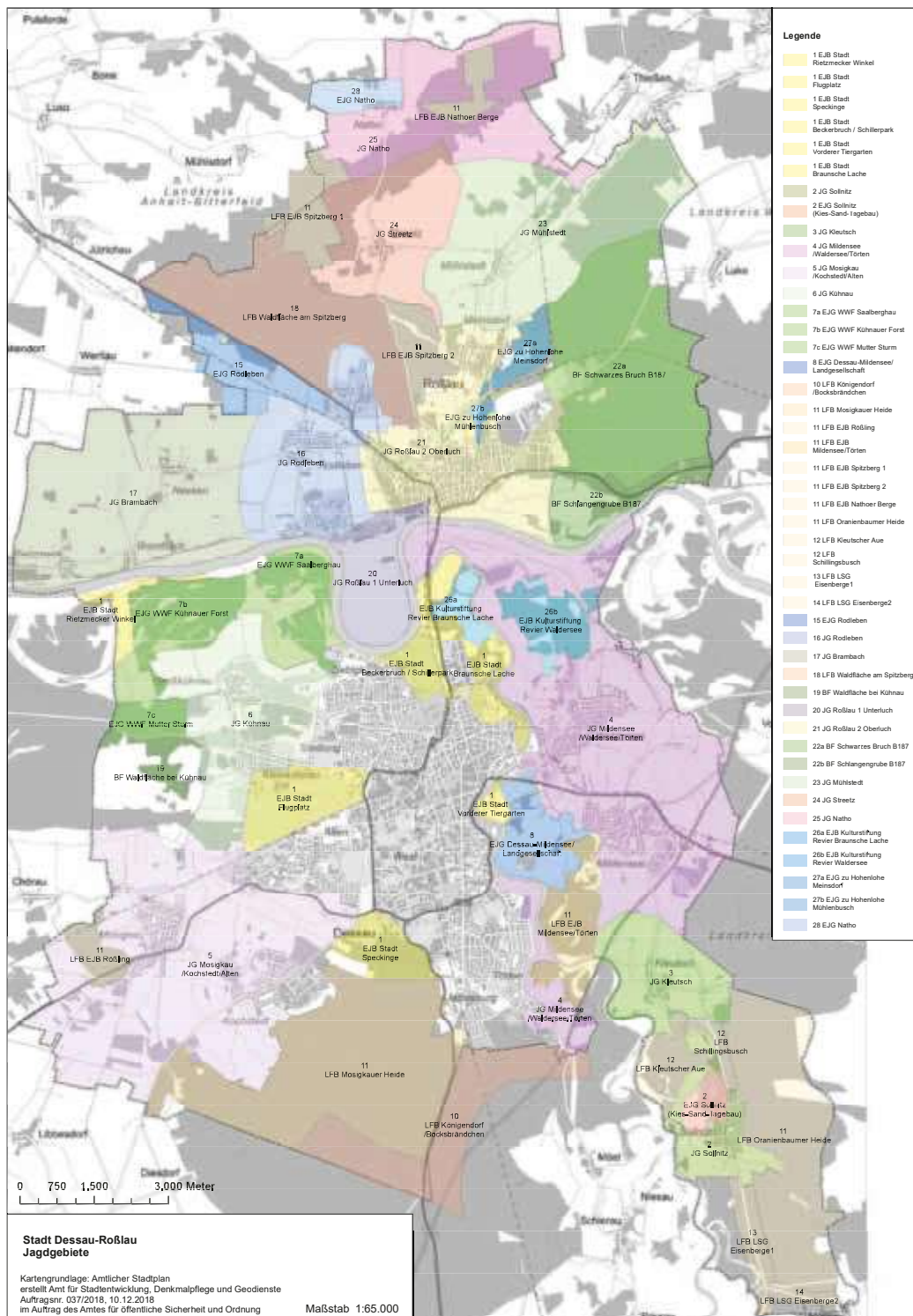
Anhang 3 – Karte der Jagdgebiete der Stadt Dessau- Roßlau

Legende:

Teilgebiet Eigenjagdbezirk 1- Stadt Dessau- Roßlau	Jagdgebiet Nr.	Bezeichnung
Speckinge	1	westlich Herzogenallee
	2	östlich Herzogenallee
Beckerbruch/Schillerpark	3	Beckerbruch
Braunsche Lache	4	Braunsche Lache
Beckerbruch/Schillerpark	5	Fohlenweide
	6	Friedrichsgarten

Teilgebiet Eigenjagdbezirk 1- Stadt Dessau- Roßlau	Jagdgebiet Nr.	Bezeichnung
Vorderer Tiergarten	7	Vorderer Tiergarten
Flugplatz	8	Flugplatz
Rietzmecker Winkel	9	Rietzmecker Winkel

Hinweis: Die Teilgebiete des Eigenjagdbezirkes (EJB) der Stadt Dessau-Roßlau sind in der folgenden Karte in Gelb dargestellt





Öffentliche Auslegung

Im Auftrag des Tiefbauamtes der Stadt Dessau-Roßlau wurde die Vorplanung für die Verkehrsanlagen und die Umsetzung des Entwässerungskonzeptes für die Ortslage **Mosigkau, Mühlenstraße** erarbeitet.

Zur allgemeinen Bürgerbeteiligung geben wir Ihnen die Möglichkeit sich in den Planungsprozess einzubringen. Hierzu erfolgt die Offenlage der Vorplanung in der Zeit

vom 03.05.2021 bis 31.05.2021

Die Planunterlagen werden für die Dauer der Auslegung auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau:

www.dessau-rosslau.de > Stadt und Bürger > Amtsblatt/Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen > Öffentlichkeitsbeteiligungen > Öffentlichkeitsbeteiligungen des Tiefbauamtes, veröffentlicht.

Aufgrund der gegenwärtigen Situation können in der Zeit der Offenlage die Unterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache im Tiefbauamt, Finanzrat Albert-Straße 1 (Tel.-Nr. 0340 204-2066)

und im Bürgerhaus „Alte Schäferei“, Knobelsdorfferstraße 4, 06847 Dessau-Roßlau eingesehen werden. Voranmeldungen für das Bürgerhaus werden unter folgender Telefonnummer 0340 5612323 Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr entgegen genommen. (Bitte ggf. den Anrufbeantworter nutzen)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur mit telefonischer Voranmeldung und unter Einhaltung der derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln erfolgt!

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen vorbringen. Diese Hinweise und Anregungen können schriftlich bei der

Stadt Dessau-Roßlau
PF 14 25
06813 Dessau-Roßlau

oder im
Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau
Finanzrat-Albert-Straße 1
06862 Dessau-Roßlau

nach vorheriger Terminabsprache schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dessau-Roßlau, den 12.04.2021

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister

Satzung

über die Wahl der Stadelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau

Gemäß § 19 (6) und (7) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), geändert durch Gesetz vom

23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 16.12.2020 die nachstehende Satzung über die Wahl von Stadelternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

§ 1

Zusammensetzung der Stadelternvertretung

(1) Die Stadelternvertretung gem. § 19 Absatz 6 KiFöG LSA besteht aus so vielen Vertretern, wie es Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau gibt.

§ 2

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die Stadelternvertretung sind die Elternvertreter der Kuratorien der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau.

(2) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Dessau-Roßlau wählen gemäß § 19 (6) KiFöG aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren in jedem zweiten Jahr zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres, jedoch spätestens bis zum 30. September einen Vertreter für die Stadelternvertretung, sowie dessen Stellvertreter.

(3) Innerhalb einer Tageseinrichtung darf, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder in einer Familie, nur ein Elternteil bzw. ein Personensorgeberechtigter als Vertreter oder Stellvertreter in die Stadelternvertretung gewählt werden.

(4) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt.

(5) Eltern, die in der Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(6) Wahlvorschläge können bei der Leitungsperson der Kindertageseinrichtung unter Fristeinhaltung von einer Woche eingereicht werden.

§ 3

Durchführung der Wahl

(1) Die jeweilige Leitung der Kindertagesstätte lädt alle gewählten Elternvertreter und deren Stellvertreter schriftlich oder durch öffentlichen Aushang in der Kindertageseinrichtung zur Wahlversammlung ein. Die Einladung soll mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen.

(2) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand durch die Elternvertreter des Kuratoriums gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt.

(4) Die Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.

(5) Die Wahl der Stadelternvertreter und dessen Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen.

§ 4

Stimmabgabe und Auszählung

(1) Sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Im Falle eines Widerspruchs findet eine geheime Wahl statt.



(2) Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Losverfahren.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

Niederschrift

(1) Über das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl,
2. Anzahl der Wahlberechtigten und Kindertageseinrichtung
3. Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten
4. Namen des Wahlvorstandes
5. Namen der Bewerber,
6. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen und Stimmhaltungen.

(2) Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und dem Schriftführer des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung unterrichtet das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau innerhalb einer Woche nach der Wahl schriftlich über den gewählten Stadtelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Meldung erfolgt unter der Angabe des Wahldatums.

(4) Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss einer Neuwahl beim Träger aufzubewahren und nach der nächsten Wahl zu vernichten.

§ 6

Die Stadtelternvertretung

(1) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Stadtelternvertretung erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau in Absprache mit dem Vorstand der Stadtelternvertretung.

(2) Die Stadtelternvertretung ist unabhängig und gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie tagen mindestens einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden der Stadtelternvertretung bzw. im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.

(3) Die Stadtelternvertretung wählt für die Dauer von 2 Jahren in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand vertritt die Stadtelternvertretung in allen ihren Angelegenheiten.

(4) Die Stadtelternvertretung wählt einen Vertreter und dessen Stellvertretung aus ihrer Mitte zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Dessau Roßlau und einen Vertreter und dessen Stellvertretung für die Landeselternvertretung.

(5) Die Tätigkeit in der Stadtelternvertretung ist ehrenamtlich.

§ 7

Wegfall der Wählbarkeit, Niederlegung

(1) Der Verlust der Wählbarkeit nach der Wahl führt nicht zum Ausscheiden aus der Stadtelternvertretung.

(2) Eine Niederlegung des Wahlamtes als Mitglied der Stadtelternvertretung ist zulässig. Sie ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Stadtelternvertretung und dem Träger der Kindertageseinrichtung anzuzeigen. Der Vorstand informiert das

Jugendamt über die Niederlegung. Der Träger veranlasst eine Nachwahl.

(3) Eine Niederlegung des Wahlamtes als Vorstandsmitglied der Stadtelternvertretung ist zulässig. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter der Stadtelternvertretung und dem Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau zu erklären. Der Vorstand hat eine Nachwahl zu veranlassen.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit weiblichem, männlichem und diversem Geschlecht sowie Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 9

Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

Bis zur Konstituierung der jeweils neugewählten Stadtelternvertretung übt die bisherige Stadtelternvertretung ihre Tätigkeit weiter aus.

Die nächste Wahl der Stadtelternvertreter der Stadt Dessau-Roßlau findet im Herbst des Kindergartenjahres 2021/2022 statt.

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahl der Stadtelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau vom 01. August 2013 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 29.03.2021

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung

Im Auftrag des Tiefbauamtes wurde für die **Hardenbergstraße** im Abschnitt von Bauhausstraße bis Jahnstraße im Sanierungsgebiet Dessau-Nordwest die Entwurfsplanung erarbeitet. In den Planunterlagen wird die zukünftige Straßenraumgestaltung dargestellt.

Zur allgemeinen Bürgerbeteiligung geben wir Ihnen die Möglichkeit sich in den Planungsprozess einzubringen. Hierzu erfolgt die Offenlage der Planunterlagen in der Zeit

vom 03.05.2021 bis 28.05.2021

Die Planunterlagen werden für die Dauer der Auslegung auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau:

www.dessau-rosslau.de > Stadt und Bürger > Amtsblatt/Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen > Öffentlichkeitsbeteiligungen > Öffentlichkeitsbeteiligungen des Tiefbauamtes, veröffentlicht.

Aufgrund der gegenwärtigen Situation können in der Zeit der Offenlage die Unterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache im Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 (Tel.-Nr. 0340 204-2066) in 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur mit telefonischer Voranmeldung und unter Einhaltung der derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln erfolgt!



Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen vorbringen. Diese Hinweise und Anregungen können schriftlich bei der

Stadt Dessau-Roßlau
PF 14 25
06813 Dessau-Roßlau

oder im
Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau
Finanzrat-Albert-Straße 1
06862 Dessau-Roßlau

nach vorheriger Terminabsprache schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dessau-Roßlau, den 01.04.2021

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung

Im Auftrag des Tiefbauamtes wurde für die **Liebknechtstraße** im Abschnitt von Jahnstraße bis Rathenaustraße im Sanierungsgebiet Dessau-Nordwest die Entwurfsplanung erarbeitet. In den Planunterlagen wird die zukünftige Straßenraumgestaltung dargestellt.

Zur allgemeinen Bürgerbeteiligung geben wir Ihnen die Möglichkeit sich in den Planungsprozess einzubringen. Hierzu erfolgt die Offenlage der Planunterlagen in der Zeit

vom 03.05.2021 bis 28.05.2021

Die Planunterlagen werden für die Dauer der Auslegung auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau:

www.dessau-rosslau.de > Stadt und Bürger > Amtsblatt/Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen > Öffentlichkeitsbeteiligungen > Öffentlichkeitsbeteiligungen des Tiefbauamtes, veröffentlicht.

Auf Grund der gegenwärtigen Situation können in der Zeit der Offenlage die Unterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache im Tiefbauamt, Finanzrat Albert-Straße 1 (Tel.-Nr. 0340 204-2066) in 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur mit telefonischer Voranmeldung und unter Einhaltung der derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln erfolgt!

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen vorbringen. Diese Hinweise und Anregungen können schriftlich bei der

Stadt Dessau-Roßlau
PF 14 25
06813 Dessau-Roßlau

oder im
Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau
Finanzrat-Albert-Straße 1
06862 Dessau-Roßlau

nach vorheriger Terminabsprache schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dessau-Roßlau, den 01.04.2021

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2021 Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Gemäß Eigenbetriebsgesetz LSA ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 16. Dezember 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamterträge	197.334.800 EUR
Gesamtaufwendungen	197.334.800 EUR

Vermögensplan

Gesamteinnahmen	12.346.900 EUR
Gesamtausgaben	12.346.900 EUR

Im Wirtschaftsjahr 2021 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 2.386.400 EUR geplant.

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden in Höhe von 41.079.500 EUR veranschlagt.

Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 30.000.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der vorstehende geänderte Wirtschaftsplan enthält folgende genehmigungspflichtige Bestandteile: Genehmigungspflichtiger Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2021 ist der veranschlagte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 2.386.400 EUR und der Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 16.500.000 EUR. Insgesamt sind in den Jahren 2021 bis 2024 Kreditaufnahmen in Höhe von 18.886.000 EUR vorgesehen.

Die Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt erfolgte mit Schreiben vom 04.02.2021 Az.: 206.5.2-10210/de4skd/wp2021. Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom

03.05.2021 bis zum 12.05.2021

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Städtischen Klinikum Dessau, Auenweg 38, 06847 Dessau-Roßlau, Sekretariat der Betriebsleitung, öffentlich aus. Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de -> Stadt & Bürger -> Presse & Publikationen)

zugänglich gemacht und ist dort unter der Haushaltssatzung 2021 einsehbar.

Dessau-Roßlau, 24.03.2021

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister